Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 30 (1914)

Heft: 40

Rubrik: Holz-Marktberichte

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

mächtigten bezeichnen. Die eingelangten Offerten sind bis zum Eröffnungstage unbedingt verschlossen zu halten, und sollen in Anwesenheit von mindestens zwei Beamten geöffnet und behandelt werden. Ueber den Eröffnungsatt ist ein Protosoll zu sühren. Bon der Bergebung der Arbeiten sind die Bewerder unverzüglich in Kenntnis zu seizen, denen auch die Totalsummen der Eingaden auf Berlangen zur Einsicht zu stehen haben. Hinsichtlich der Buschlagserteilung wird der Erundsah aufgestellt, daß nicht ausschließlich das niedrigste Angebot berücksichtigt werden dürse, in erster Linie sollen Leistungsfähigseit und Garantie sur rechtzeitige, kunstgerechte und gewissen hafte Ausschließlichte sin Betracht gezogen werden. Im Ausland Domizilierte sind nur zu berücksichtigen, wenn die betreffenden Arbeiten im Inlande gar nicht oder nur wesentlich ungünstiger gemacht werden können.

Die Vergebung hat in der Regel auf Nachmaß und gegen Zahlung von Einheitspreisen stattzusinden, gegen eine Pauschalsumme nur dann, wenn der Gegenstand der Aussichreibung in allen seinen Eigenschaften genau bekannt gegeben werden kann. Bergebung ganzer Hochbauten an nur einen Unternehmer soll nur ausnahmsweise gestattet werden. Ausgeschlossen von der Berücksichtigung sind Angedote, welche Preise sordern, die in einem derartigen Misverbiltnis zu der Arbeitstehen, das eine ordnungsmäßige Ausssührung nicht erwarten läst. Gleich sind zu behandeln Eingaben, die Merkmale ungenigender Ersahrung und Sachsenntnis oder des unlantern Weitbewerbes an sich tragen, ebenso Eingaben von Unternehmern, welche sür eine tüchtige, pünktliche und vollständige Ausssührung die ersorderliche Sicherheit nicht bieten. Bet gleichwertigen Angedoten sind die ortsansässigen Gewerbetreibenden, die den genannten Borausssehungen entsprechen, zu berücksichtigen.

Bei Lieferungen sollen die Ersteller den Borrang vor den Handlern erhalten. In jedem Fall ift mit dem Unternehmer ein erschöpfender schriftlicher Vertrag abzuschließen. Die Abrechnung foll in der Regel innert Monatsfrift nach Fertigstellung statisinden, bei größern Arbeiten sind Abschlagszahlungen bis auf 90 Prozent bes jeweiligen Schätzungswertes ber Arbeit zu leiften. Der Garanterückhalt ift zu bem landestiblichen Hyponach Abnahme der Arbeit auszuzahlen. Konventionalftrafen, beren Sohe fich in angemeffenen Schranken zu halten hat, find in der Regel nur bann auszubedingen, wenn ein erhebliches Intereffe an ber Bertragserfüllung befteht. Die kantonalen Behörden haben dafür Gorge zu tragen, daß bei öffentlichen Bauten mit Staatsbeitrag die vorftehend flizzierten Grundfate finngemäß gehandhabt werden. Die wohldurchdachte Vorlage, die nun für die Angehörigen der Gewerbevereine Gefetestraft erlangt hat, ift bei getreuer Innehaltung aller Beteiligten geetanet, das Submiffionsmefen in gefundere Bahnen gu lenken, als fie bisher innegehalten murden.

Affumulatoren-Bandlampen.

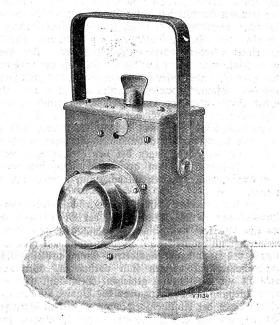
Diese Lampen sind nicht zu verwechseln mit den kleinen Taschenlaternen, wie sie ja massenhaft im Privatgebrauch sind. Es haben die nebenstehend abgebildeten Lampen bei Hoch und Tiesbauten großen Wert, wie z. B. bei Kanalisationen, in dunklen Räumen. Sie dienen auch vorzüglich in Räumen, wo Karbid ausbewahrt wird, in Azeitzlengasanlagen usw. Die Lampen werden von der Schweizer. Akkumulatoren Fabrik Orlikon in verschiedenen Größen bis 17 Brennstunden ausgeführt.

Selbst da, wo man elektrische Lampen im Anschlu an irgend ein Stromnet besitzt, follte man lieber unabhängige Akkumulatoren-Lampen verwenden, well schon sehr viele Unglücksfälle mit tötlichem Ausgang vorgekommen sind.

Geftsit auf solche Borfälle, hat man in großen Glettrizitätswerken solche Aktumulatoren-Handlampen angeschafft und verwendet keine transportablen Lampen mehr, welche mit dem Maschinenstrom verbunden sind. Uber die Beschaffenheit der Lampe möge folgendes dienen:

Für Lampen, die nur zeitweise und nach längeren Bausen wieder benutt werden, werden Akkumulatoren mit Spezialplatten angefertigt. Die Lampen werden in Mattsilbergehäuse mit Akkumulatoren in Zelluloidgefässen ausgeführt.

ausgeführt. Das Gehäuse ist aus kräftigem Mattfilberblech hergestellt und besitzt außer dem Tragbügel noch einen



Affumulatoren=Bandlampe.

stabilen Traghaken zum bequemen Tragen der Lampe am Gurt. Sämtliche Teile des Drehschalters sind, leicht auswechselbar. Es empsiehlt sich, die Schalterteile öfters mit Vaseline einzusetten. Die Batterle ist in einem Zelluloidkaften eingebaut und mit reiner Säurefüllung und Säureraumschußtorb versehen. Bei sachgemäßer Behandlung sind dieselben vollkommen säuredicht. Der Schukstorb ist aus Messing hergestellt und wird nur auf ausdrückliche Bestellung mitgeliefert. Derselbe läßt sich sedag auch nachträglich ohne weiteres aussehen. Die Glühlampe, 2 Volt, 0,75 Amp., gibt eine Lichtstärke von 1,5 Heinersterzen, welche durch den Reslektor auf das etwa Zehnsfache verstärkt wird.

Holz-Marktberichte.

Rheinischer Solzmarkt. Am Kundholzmarkt hielt die ruhige Stimmung an. Um einen allzu ftarken Druck auf den Markt zu verhindern, schränken ja wohl die Forstämter die Fällungen ein, aber trotdem gehen sowohl die Sägewerke, wie auch die Langholzhändler zögernd im Einkauf vor. Bon Nadelhölzern waren für Telegraphenstangen geeignete Stämme allerdings gesucht. Die Reichspositverwaltung fordert jezt wieder Angebote auf größere Mengen Telegraphenstangen ein. Bon Harthölzern sind Eschen fortgesett sehr begehrt gewesen. Damit hängen

Ar. 40

auch die dafür erzielten fehr hohen Preise zusammen. Im Forftamt Karleruhe wurden letihin Eschenstämme 1. Kl. mit Mt. 158.—, 2. Kl. mit Mt. 140.— bis 150.—, 3. Kl. mit Mt. 130.— bis 137.—, 4. Kl. mit Mt. 111.— bis 117.— und 5. Kl. mit Mt. 92.50 das Kubikmeter ab Bald bewertet Die flott beschäftigten Kraftmagen und Flugzeugfabriten nehmen belangreiche Poften Eichen auf. Eichenstammholz wurde wenig beachtet. Bet einem kirzlichen Berkauf in Baden stellte sich der Erlös für Sichenstämme 1. Kl. auf Mk. 95.—, 2. Kl. auf Mk. 75.—, 3. Kl. auf Mk. 60.—, 4. Kl. auf Mk. 40.—, 5. Kl. auf Mt. 27.— für das Rubitmeter ab Bald. Beigbuchen, hölzer wurden von den Schuhleiftenfabriten ftets begehrt, weil die Einfuhr ausländischer Ware ins Stocken geriet. Bainbuchen 3. Kl. kofteten bei einem Verkauf in Karlsruhe Mt. 41.—, 4. Kl. Mt. 39.— und 5. Kl. Mt. 30.50 das Kubikmeter. Bei einer Verdingung des badischen Forftamts Emmendingen von Buchen: und Gichenftammholz fehlten die Gebote vollftandig. Bei einem Berkauf bes eljässischen Forstamts Dagsburg wurden 2600 Kubitmeter Tannenstämme und Abschnitte bei Anschlägen von Mt. 10.— bis 26.— bezw. Mt. 11.— bis 22.— zu 82% bieser Einschätzungen abgegeben. Papierhölzer und Grubenhölzer hatten ziemlich regelmäßige Nachstrage.

Verschiedenes.

† Regierungsrat J. Reller in Schaffhaufen, Bor= fteber der tantonalen Bandirettion, ift im 67. Altersjahre geftorben. Als energischer, zielbewußter und weitblidender Mann erprobte stch Herr Keller zunächst als Gemeindepräsident seiner klettgauischen Helmatgemeinde Siblingen. Im Jahre 1895 murbe ber kluge Landwirt in die kantonale Verwaltungsbehörde gewählt. Er ftand ohne Unterbruch an ber Spite ber Bau- und Berkehrs. direktion. Es war bewundernswert, wie rafch fich der mit großer Begabung und Arbeitsfreudigkeit ausgeftattete Siblinger Gemeindepräsident in die verschiedenen Aufgaben ber ihm unterftellten Direktionen einarbeitete. Als fantonaler Baudirektor, wie als Verkehrsdirektor hat Regierungsrat Keller in den zwei Dezennien seiner amtlichen Lätigkeit Bedeutsames gelchaffen und in hohem Maße anregend gewirkt. An den Baudirektor Reller werden für alle Zetten zwei große volkswirtschaftliche Unterneh-mungen des Kantons Schaffhausen erinnern. Die Schaffung der für eine Reihe von Landgemeinden, vor allem die Randengemeinde Schleitheim, wichtige Straßenbahn Schaffhausen-Schleitheim war in erster Linte ein Ver-blenft von Regierungsrat Keller. Seiner rücksichtslosen Energie und seinem beneidenswerten Optimismus gelang es, aller der Schwierigkeiten Herr zu werden, die sich diesem Projekt entgegenstellten. Die zweite Haupttat des Baudirektors Keller ist die Schaffung des kantonalen Elektrizitätswerkes, das nicht nur die Bolkswirtschaft des Kantons Schaffhausen befruchtet, sondern auch der Staatstaffe Jahr für Jahr beträchtliche Zuschüsse puführt. Als Schaffhauser Berkehrspolitiker hat Regterungsrat Keller in den letzten zwei Jahrzehnten einen großen Weitblick bekundet. Als Bizepräfident des Randenbahnkomitees ist er mit unermüdlichem Eifer in Bort und Schrift für die Bermirtlichung dieses fo bedeutsamen Gifenbahn-Projektes eingetreten. Die Bedeutung der Großschiffahrt auf dem Rhein für die Schweiz im allgemeinen und Schaffhausen im speziellen hat Herr Reglerungsrat Keller als einer der ersten erkannt; er hat mit seinem ganzen tätigen Optimismus für diese Ivopaganda gemacht. Der Verband für die Schiffbarmachung des Oberrheins besaß in ihm bis zu seinem Tode seinen hochgeschätzen Bizepräsidenten. Schon in jenen Zeiten, da die Organe der Schweizerischen Bundesbahnen dem Gedanken der Rheinschiffahrt durchaus ikeptisch gegenüberstanden, ist der Berkehrsdirektor des Kantons Schaffhausen im Verwaltungsrat der Schweizerischen Bundesbahnen mit Energie für die Rheinschiffahrt einzgetreten. In den letzten Jahren widmete sich Keller mit besonderem Eiser dem Zustandekommen der Nordostschweizerischen Krastwerke und der Schaffung des Eglisauerwerkes. Eine durch und durch großzügige, energische, weitblickende Persönlichkeit, hat Regierungsrat Keller in der wirtschaftspolitischen Entwicklung des Kantons Schaffbausen in den letzten beiden Jahrzehnten tiese Spuren hinterlassen. "R. 3. 8tg."

Grundbuchführung. Der Bundesrat als Oberaufsichtsbehörde über die Grundbuchführung hatte die Frage zu entscheiden, ob nach eidgenöffischem Recht bei Löschung eines vorgehenden, noch unter früherem kantonalen Recht errichteten Grundpfandrechts im Grundbuche eine fogenannte leere Pfandftelle entstehe und ob demgemäß ohne besondere Nachgangserklätungen der nach. gehenden Pfandgläubiger ein neues Pfandrecht im Range bes gelöschten begrundet werden konne. Rach Anficht bes Bundesrates ift dies gemäß den übergangsbeftims mungen zum Zivilgesethuch (Sch. T. Art. 30) nicht der Fall. Der Grundbuchverwalter hat von allen nach-gehenden Pfandgläubigern aus Pfandrechten des alten ober des neuen Rechts flare und unzweideutige nach: gangserklärungen zu fordern und erft geftütt barauf bas neue im Range des vorhergebenden Pfandrechts im Grundbuch einzutragen. Auch ber Umftand, daß in einem nachgehenden, unter ber Berrichaft bes Zivilgefetbuches errichteten Inhaberschuldbrief bie bestehenden Pfandrechte als Borgang bezeichnet find und tein Nachrtickungsrecht feftgefest ift, tann im Grundbuchvertehr diefe ausdrucklichen Nachgangserklärungen des Schuldbriefgläubigers nicht ersetzen. Es ist nicht Pflicht des Grundbuchver-walters, durch Auslegung früherer Willenserklärungen eines Beteiligten die im Grundbuchvertehr erforderliche Buftimmungserklärung eines spätern Gläubigers entbehrlich zu machen. Diefe Aufgabe liegt bem Richter ob, wenn biefer Glaubiger fich weigert, die notige Rach: gangserflärung abzugeben, obwohl er nach ber Sachlage hiezu verpflichtet mare.

Solzabtrieb im Glarnerland. Die Balber bilben für die Tagwen ein fehr wertvolles Bermögensftuck. Sie muffen denfelben zu einem wefentlichen Teile die Mittel zur jährlichen Ausgabendeckung liefern. Es wird baber einer rationellen Waldbewirtschaftung immer mehr Aufmerksamkeit geschenkt, und es ist sehr zu begrüßen, daß von kompetenter Seite mit allem Nachdruck darauf hingewiesen wird. Die Forstleute werden immer mehr zu Rate gezogen und immer geringer werden die Fälle, mo man für ihre fachmannischen Winke und Anordnungen nur ein kleines Berftandnis zeigt und nur gerade bas ausführt, was man muß. Da und bort burfte vielleicht eine noch größere Bewegungsfreiheit der Bannwarte ron Schon wiederholt ift vom glarnerifch. Borteil fein. kantonalen Forftamte ben Gemeinden nahe gelegt worden, beim Holzabtrieb von der althergebrachten Methode tes "Schähens auf dem Stocke" abzugehen. Wo man diefer Anregung Nachahmung verschafft hat und jum "Nachmaßverkauf" übergegangen ift, haben Tagwen und Holzer gute Erfahrungen gemacht. Belde Teile würden nicht mehr zum alten Verfahren zurückfehren: den Holzern, die ein hartes Brot iffen, ift ihr redlich verdienter Taglohn gesichert und auch die Waldeigentumer fommen zu ihrer Cache. Diesen Winter wird an verschiedenen Orten die Aufholzung im Taglohn vorgenommen unter der Auf-